

## **Satzung**

der Stadt Koblenz über die **Aufhebung der Satzung** zur förmlichen Festlegung des 1. Teiles (Abschnitt A und B) des Sanierungsgebietes Altstadt vom 21.01.2002

---

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) i. d. F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) und des § 162 Abs. 1 und Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Koblenz in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1**

Die Satzung der Stadt Koblenz über die förmliche Festlegung des 1. Teils (Abschnitt A und B) des Sanierungsgebietes Altstadt vom 21.01.2002 - wird aufgehoben (nachfolgend Aufhebungsgebiet genannt).

### **§ 2**

(1) Der räumliche Geltungsbereich des Aufhebungsgebietes mit der Bezeichnung „Altstadt“ ist im beigefügten Lageplan dargestellt (Anlage 1).

(2) Das Aufhebungsgebiet umfasst konkret die Flurstücke in der Gemarkung Koblenz, die in Anlage 2 aufgeführt sind.

### **§ 3**

Diese Satzung wird mit Ihrer Bekanntmachung gemäß §162 Abs. 2 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich.

### **Hinweis:**

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 des BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Koblenz, den

Stadtverwaltung Koblenz

David Langner  
Oberbürgermeister